



komba gewerkschaft sh e.V. • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
z.Hd. Herrn Vorsitzenden  
Christian Dirschauer  
Düsternbrooker Weg 70

**24105 Kiel**

Fachgewerkschaft  
für den öffentlichen Dienst

Wilhelminenstrasse 51  
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-0  
Fax: 0431.535579-20

Mail: [info@komba-sh.de](mailto:info@komba-sh.de)  
Web: [www.komba-sh.de](http://www.komba-sh.de)

Vereinsregister: VR 7506 KI

02.07.2026

**Anhörung Drucksache 20/4379 vom 23. April 2026: „Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen – Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen“**

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

die komba gewerkschaft schleswig-holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Die Komba Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, vertritt als Fachgewerkschaft die Interessen der Beschäftigten im kommunalen und im Landesdienst, darunter eine bedeutende Zahl von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten. Der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion greift eine Problematik auf, die uns aus der gewerkschaftlichen Beratungspraxis seit Jahren bekannt ist und die zu erheblichen Härten bei betroffenen Mitgliedern führt. Wir begrüßen die parlamentarische Initiative ausdrücklich und unterstützen das Anliegen inhaltlich in vollem Umfang.

**2. Sachverhalt und Problemlage**

Das geltende Recht des Versorgungsausgleichs für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein basiert auf § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG). Es sieht vor, dass der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehepartner Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich erst dann erhält, wenn der ausgleichspflichtige Beteiligte selbst Ruhegehalt bezieht.

Dies führt in einer spezifischen, keineswegs seltenen Fallkonstellation zu einer gravierenden Versorgungslücke: Tritt ein geschiedener Ehepartner als Vollzugsbeamtin oder Vollzugsbeamter gemäß § 108 Abs. 1 LBG bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand, während der andere Ehepartner als reguläre Beamtin oder regulärer Beamter

gemäß § 108 Abs. 2 LBG erst mit 67 Jahren pensioniert wird, entsteht für den Vollzugsbeamten bzw. die Vollzugsbeamtin eine Lücke von bis zu fünf Jahren, in denen die Leistungen aus dem Versorgungsausgleich trotz bestehenden Anspruchs ausbleiben.

Diese Lücke ist besonders problematisch, weil Vollzugsbeamtinnen und -beamte (z. B. im Polizei- oder Feuerwehrdienst) aufgrund der früheren Zuruhesetzung bereits mit geringeren eigenen Versorgungsbezügen leben und auf die Ausgleichsleistungen existenziell angewiesen sein können. Der Versorgungsausgleich soll beide Ehepartner aus den gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Versorgungsanwartschaften angemessen absichern. In diesen Fällen erreicht er dieses Ziel nicht.

### **3. Rechtlicher Hintergrund**

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) des Bundes kennt mit der internen Teilung gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG ein geeignetes Instrument, das genau diese Problematik löst: Durch die interne Teilung werden die Versorgungsansprüche des ausgleichspflichtigen Beteiligten in zwei eigenständige Ansprüche aufgespalten. Der ausgleichsberechtigten Ehepartner erwirbt damit einen eigenen, von der Pensionierung des ausgleichspflichtigen unabhängigen Anspruch gegenüber dem Versorgungsträger. Für Bundesbeamtinnen und -beamte sowie für zahlreiche andere Bundesländer ist die interne Teilung im Beamtenbereich bereits Rechtspraxis.

Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gilt bislang überwiegend die externe Teilung. Von der Möglichkeit, die interne Teilung durch eine eigene landesrechtliche Regelung einzuführen, hat Schleswig-Holstein bisher keinen Gebrauch gemacht. Das Land könnte hier zu den ersten Ländern gehören, die diesen Schritt gehen. Der bestehende § 68 SHBeamtVG bleibt damit hinter dem Standard zurück, den das VersAusglG vorsieht. Zwar sieht § 16 VersAusglG die Möglichkeit von Saldierungsvereinbarungen und § 35 Abs. 1 VersAusglG Nachteilsausgleichsregelungen vor. Diese setzen jedoch die Mitwirkungsbereitschaft beider Parteien voraus und versagen gerade in konflikthafter Scheidungssituationen. Sie helfen also genau dort nicht, wo der Schutz besonders notwendig ist.

### **4. Bewertung durch die Komba Gewerkschaft**

#### **4.1 Gewerkschaftliche Unterstützung des Antrags**

Die Komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein unterstützt den Antrag der SPD-Fraktion uneingeschränkt. Die beschriebene Versorgungslücke ist kein theoretisches Konstrukt, sondern tritt in der Beratungspraxis unserer Beamtenvertretung regelmäßig auf. Betroffene Mitglieder befinden sich in einer Situation, in der sie weder durch eigene Gestaltungsmöglichkeiten noch durch bestehende gesetzliche Regelungen ausreichend geschützt sind.

#### **4.2 Verfassungsrechtliche Dimension**

Aus unserer Sicht berührt die bestehende Regelung das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) sowie den Eigentumsschutz erdienter Versorgungsanwartschaften (Art. 14 GG). Es ist nicht sachlich gerechtfertigt, dass gleiche Versorgungsausgleichsansprüche allein wegen der dienstrechtlich bedingten Pensionierungszeitpunkte der Beteiligten unterschiedlich zur Auszahlung kommen. Beamtinnen und Beamte mit regulärer Altersgrenze erhalten ihren Ausgleichsbetrag zeitgerecht; Vollzugsbeamtinnen und -beamte müssen hingegen bis zu fünf Jahre warten.

Hinzu kommt das Alimentations- und Fürsorgeprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG. Es verpflichtet den Dienstherrn, seine Beamtinnen und Beamten lebenslang und damit auch im Ruhestand amtsangemessen zu versorgen. Der Landesgesetzgeber hat die Beamtenversorgung deshalb so auszugestaltet, dass keine strukturellen Lücken in der Alterssicherung entstehen. Eine Versorgungslücke, die allein aus dem unterschiedlichen Pensionierungszeitpunkt der geschiedenen Ehepartner folgt, fügt sich in dieses Leitbild in keiner Weise ein. Wir regen daher an, diesen Gesichtspunkt in der weiteren Beratung zu berücksichtigen.

### **4.3 Praktische Umsetzbarkeit**

Die Einführung der internen Teilung ist technisch und verwaltungsmäßig erprobt. Der Bund wendet sie für seine Beamtinnen und Beamten nach dem BVerSTG seit Jahren an. Die dort gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich geteilte Versorgungsansprüche zuverlässig verwalten lassen. Die Landesversorgungskassen und kommunalen Versorgungsträger in Schleswig-Holstein sind grundsätzlich in der Lage, geteilte Versorgungsansprüche zu verwalten. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist überschaubar und lässt sich anhand der Erfahrungen des Bundes kalkulieren.

## **5. Forderungen der Komba Gewerkschaft**

Die Komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein fordert:

- Die Landesregierung möge umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 68 SBeamtVG vorlegen, der die interne Teilung i. S. d. § 10 Abs. 1 VersAusglG für alle Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten ermöglicht.
- Rückwirkende Regelungen für bereits betroffene Personen sind zu prüfen, um bestehende Versorgungslücken nach Möglichkeit zu schließen oder zu kompensieren.
- Der Landtag möge den Antrag der SPD-Fraktion annehmen und die Landesregierung zur unverzüglichen Umsetzung verpflichten.
- Die Gewerkschaft bietet an, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beratend mitzuwirken und Erfahrungen aus der Beratungspraxis einzubringen.

## **6. Fazit**

Der Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 20/4379) benennt ein konkretes, gut dokumentiertes Problem im Beamtenversorgungsrecht Schleswig-Holsteins und schlägt eine rechtlich fundierte, praktisch erprobte Lösung vor. Die interne Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG ist der geeignete und verhältnismäßige Weg, die bestehende Versorgungslücke zu schließen und den Gleichbehandlungsgrundsatz im Versorgungsausgleich zu wahren. Die Komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein appelliert an alle Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dem Antrag zuzustimmen und damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten im Land zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Sehleier

Landesvorsitzender und Leiter der Geschäftsstelle